

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung  
**Anlagen:** Stellungnahme Referentenentwurf 2020-01-13.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stefan Lehner [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2020 16:03  
A: [REDACTED]  
Cc: Günter Tissen [REDACTED]  
Betreff: Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hatten Sie uns den Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung übersandt. Hierzu haben wir folgende Anmerkung:

Der Entwurf sieht in § 6 Absatz 8 vor, dass Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden dürfen. Diese neue Bestimmung würde nach unserer Interpretation auch für Carbokalk, der als Nebenprodukt der Zuckerrübenverarbeitung in den Zuckerfabriken entsteht, ein Ausbringungsverbot für diesen Zeitraum bedeuten und für die Zuckerindustrie und die mit ihr verbundenen Landwirte einen deutlichen Nachteil darstellen.

Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn der Referentenentwurf so ausgestaltet werden könnte, dass es durch die geänderten Regelungen nicht zu einer Einschränkung hinsichtlich der zeitlichen Ausbringung von Carbokalk kommt. Eine Ausnahme für das Produkt Carbokalk wäre auch aus folgenden Gründen fachlich sinnvoll:

\* Phosphor ist in Kalken oft in Form von  $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$  gebunden.  $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$  zeichnet sich durch ein sehr niedriges Löslichkeitsprodukt aus  $[\text{KL} (25\text{ °C}): 2,07 \cdot 10^{-33}]$ , weshalb ein Eintrag von gelöstem Phosphat durch die Kalkaufbringung im Winter nicht verstärkt wird. Die Bindung des enthaltenen

Phosphors unterscheidet P-haltige Kalke von anderen P-haltigen Düngemitteln, das Emissionspotential ist daher sehr stark reduziert.

\* Die Winterausbringung ist aus Gründen des Bodenschutzes oft notwendig. Wenn sich fruchtfolgebedingt keine anderen Zeitfenster für die Kalkung auftun, kann eine Einschränkung einer Winterkalkung zu nicht-idealen pH-Werten und damit verringerter Nährstoffaufnahme der Pflanzen führen, was, zumindest langfristig, erhöhte Emissionen von stickstoffhaltigen Verbindungen nach sich ziehen kann.

Weiterhin möchten wir noch einmal auf die Problematik für den Zuckerrübenanbau hinweisen, der sich aus dem geplanten Düngeverbot im Herbst zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und aus der generellen Verpflichtung

zum Anbau von Zwischenfrüchten vor nachfolgenden Sommerungen ergibt. Hierzu fügen wir eine Stellungnahme des Instituts für Zuckerrübenforschung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lehner

---

Stefan Lehner

Geschäftsführer

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker

Friedrichstraße 69

10117 Berlin

Tel.: +49 30 206 18 95 -20

Fax: +49 30 206 18 95 -90

E-Mail: [lehner@zuckerverbaende.de](mailto:lehner@zuckerverbaende.de)

Besuchen Sie uns bei der Internationalen Grünen Woche | 17. - 26. Januar 2020

Auf dem ErlebnisBauernhof in Halle 3.2, Stand 112

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung der Düngeverordnung

(Bearbeitungsstand 20.12.2019)

Bezug wird genommen auf § 13, Absatz 3, Spiegelpunkt 7. Der Text lautet:

7. im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; Halbsatz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem [1. Oktober] geerntet werden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als [650] Millimeter beträgt.

Die Umsetzung dieser Regelung würde z. B. bedeuten, dass in Roten Gebieten zu Zuckerrüben und anderen Sommerkulturen nicht mit Stickstoff (N) gedüngt werden dürfte, wenn im Herbst des Vorjahres keine Zwischenfrucht angebaut worden wäre (Ausnahme Trockengebiete und spät räumende Vorfrüchte). Eine N-Düngung der Zwischenfrucht ist in Roten Gebieten nicht zulässig.

Durch zahlreiche Untersuchungen (Sieling 2019) ist klar belegt, dass ein gelungener Anbau von Zwischenfrüchten den Herbst- $N_{\min}$ -Wert des Bodens deutlich absenkt und so das Risiko der Nitratauswaschung vermindert und zum Grundwasserschutz beiträgt. Ebenso können Lachgasemissionen durch Zwischenfruchtanbau gesenkt werden.

Die N-Düngung der nachfolgenden Sommerung erfolgt nach dem schlagspezifisch ermittelten Pflanzenbedarf, in Roten Gebieten vermindert um 20 %. Ein eventuelles Risiko des Nitratreintrags in das Grundwasser aus diesem Dünger besteht im Falle a) hoher Niederschläge vor der N-Aufnahme durch die Pflanze auf durchlässigen Böden und b) im darauffolgenden Winter bei früher Ernte der Sommerkultur und dem Verbleib hoher Mengen rasch mineralisierbarer Erntereste.

Die beiden zuvor aufgeführten Risiken sind zeitlich sowie sachlich unabhängig vom Anbau einer Zwischenfrucht im Herbst vor dem Anbau der Sommerung. Spiegelpunkt 7 ist somit vollständig zu streichen.

13.01.2020

hk